

# Was bedeutet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Steuerberater?

*Ein Gastbeitrag von Dr. Gregor Feiter, RA, StBK Düsseldorf (veröffentlicht in KanzleiIntern)*

*Der Countdown zur Umsetzung der DSGVO läuft unerbittlich, denn der 25.05.2018 als Umsetzungsstichtag rückt immer näher. Ab diesem Stichtag müssen datenverarbeitende Unternehmen in der EU die Vorgaben der DSGVO beachten. Die zahlreichen Änderungen des neuen Datenschutzrechts sind mit deutlich erhöhten organisatorischen Anforderungen (Rechenschafts- und Dokumentationspflichten), Bußgeldern und Haftungsrisiken verbunden.*

Der Berufsstand steht – zusätzlich zur Beachtung der seit dem 26.06.2017 geltenden Neuregelungen des Geldwäschegesetzes – vor einer weiteren Herausforderung, die internen Geschäftsprozesse und den Umgang mit personenbezogenen Daten an die Anforderungen des neuen Rechts anzupassen. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen (Verfahrensverzeichnis). Die sorgfältige Erstellung und Pflege des Verfahrenszeichnisses sollte Priorität haben, da davon auszugehen ist, dass die Aufsichtsbehörden bei künftigen Kontrollen zunächst nach dem Verfahrensverzeichnis fragen werden.

## VEREINBARUNGEN MIT DIENSTLEISTERN UND LIEFERANTEN

Ob Steuerberatungskanzleien im Verhältnis zum Mandanten als Auftragsverarbeiter anzusehen sind und mit ihren Mandanten entsprechende Vereinbarungen schließen müssen, bedarf noch einer abschließenden Klärung. In jedem Fall müssen Steuerberater entsprechende Vereinbarungen mit allen IT-Dienstleistern sowie mit allen anderen Lieferanten und Dienstleistern abschließen, die irgendwie Zugriff auf Daten erlangen können, z. B. TK-Anlagenbetreuer, Kopiererfirmen, Provider, etc.

Die deutschen Aufsichtsbehörden haben angekündigt, noch in diesem Jahr eine Muster-Vorlage für ein Verfahrensverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO sowie weitere Hinweise für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen bereitzustellen. Muster-Vorlagen für ein Verfahrensverzeichnis, das den bisherigen Anforderungen des § 4g Abs. 2 BDSG genügt, finden sich bereits im Internet.

Zurzeit werden von verschiedenen Anbietern auch Seminare und Webinare angeboten. Detaillierte und kostenlose Informationen, u.a. mit einem Leitfaden zur Erstellung eines Verfahrenszeichnisses, zu Risk-Assessment & Datenschutzfolgeabschätzung und einem Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung finden sich auf der Internetseite der Bitkom ([www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)).



Wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Bei festgestellten Verstößen müssen die Aufsichtsbehörden zwingend ein Bußgeld festsetzen.

Für Steuerberater gibt es zwei Möglichkeiten, Bußgelder im Falle eines Datenschutzverstößes zu mindern:

- Die Kanzlei setzt genehmigte Verhaltensregeln um.
- Die Kanzlei lässt sich regelmäßig ihren Datenschutz zertifizieren.

#### GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE VON BSTK UND DSTV

Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe installiert, die sich zum Ziel gesetzt hat, Verhaltensregeln zum Datenschutz für den Berufsstand der Steuerberater zu entwickeln. Der Aufbau der Verhaltensregeln soll nach der Reihenfolge des Mandatsverhältnisses und den Verarbeitungstätigkeiten des Steuerberaters strukturiert werden. Neben den Verhaltensregeln soll es weitere Informationen und Praxishilfen, wie z. B. Hin-

weise und Checklisten zu den Verhaltensregeln, geben. Diese sollen bis Ende des Jahres vorliegen. Nach Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden kann der einzelne Steuerberater diesen Verhaltensregeln beitreten. Im Falle des Beitritts verpflichtet sich der Steuerberater zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dieser Beitritt entbindet ihn allerdings nicht von den o.g. gesetzlichen Verpflichtungen, die in jedem Fall für die eigene Kanzlei umzusetzen sind. Zusätzlich müssen sich Steuerberater einer aktiven Überwachung durch eine akkreditierte Stelle, die noch nicht feststeht, unterziehen. Trotz Beitritts und Anwendung der Verhaltensregeln werden die Befugnisse der regionalen Datenschutzaufsichtsbehörden dadurch nicht eingeschränkt.

Tritt der Steuerberater den Verhaltensregeln nicht bei, verbleibt das Risiko, gegenüber Mandanten, Betroffenen und Datenschutzaufsichtsbehörden auf andere Weise den regelkonformen Umgang nach der DSGVO nachzuweisen.

In jedem Fall sollte sich jeder Steuerberater dieses Themas annehmen und die vorhandenen und noch zu erwartenden zahlreichen Informationsangebote nutzen. ■